

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim Der Bürgermeister Kommunalaufsicht

Frau Radermacher

Zimmer: A

A 1.27

Telefon:

02241 - 13-3019

Telefax:

02241 - 13-3273

E-Mail:sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

15-083-17

Datum 24.06.2014

Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2014

Ihre Anzeige gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW vom 07.05.2014 sowie ergänzende Korrespondenz, insbesondere meine Verfügung vom 23.05.2014 sowie die am 18.06. und am 23.06.2014 geführten persönlichen Gespräche

Mit bei mir am 07.05.2014 eingegangenem Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Meckenheim am 02.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW angezeigt. Gleichzeitig haben Sie um Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW gebeten.

Sie haben mir im Rahmen des Anzeigeverfahrens Unterlagen über die vom Bürgermeister bestätigten und dem Rat am 22.01.2014 zugeleiteten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 – 2012 sowie über das voraussichtliche Ergebnis 2013 übersandt.

Ausgehend von diesen vorläufigen Daten wird die städtische Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2011 vollständig aufgebraucht. Für das Haushaltsjahr 2012 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 956 TEUR ausgewiesen, der zu einer entsprechenden Aufstockung des Bestandes führt.

Dieser wiederum kann zum anteiligen Ausgleich des für das Haushaltsjahr 2013 erwarteten vorläufigen Jahresfehlbetrags in Höhe von rd. 4,677 Mio. EUR herangezogen werden. Die darüber hinaus in 2013 erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage beträgt 4,67 %.

Für das Haushaltsjahr 2014 geht die diesjährige städtische Planung von einem Jahresfehlbedarf in Höhe von rd. 5,259 Mio. EUR und damit von einer Reduzierung der allgemeinen Rücklage um 6,93 % aus.

Die Finanzplanung des Haushaltes 2013 sah für 2014 noch ein Defizit in Höhe von rd. 2,386 Mio. EUR vor. Die sich damit darstellende Verschlechterung resultiert aus gestiegenen Aufwendungen insbesondere infolge der verpflichtenden Schaffung von U3-Betreuungsplätzen sowie aufgrund höheren Gebäudesanierungs- und –unterhaltungsaufwands (v. a. Durchführung notwendiger Brandschutzmaßnahmen).

In den Finanzplanungsjahren 2015 bis 2017 rechnet die Stadt mit Defiziten in Höhe von rd. 3,457 Mio. EUR für 2015, rd. 2,0 Mio. EUR für 2016 und rd. 409 TEUR für 2017. Dies entspricht Reduzierungen der allgemeinen Rücklage in 2015 um 4,89 %, in 2016 um 2,98 % sowie in 2017 um 0,63 %.

Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) verpflichtet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern.

Im laufenden Anzeigeverfahren habe ich Ihnen gegenüber finanzaufsichtliche Bedenken gegen die Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2015 – 2017 im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der städtischen Umlagegrundlagen geltend gemacht und infolge das Anzeigeverfahren ausgesetzt (s. meine Verfügung vom 23.05.2014):

Bei der Ermittlung der Aufwandsansätze für die Kreisumlage geht die Finanzplanung der Stadt von folgenden Steigerungen der Umlagegrundlagen in Anlehnung an die Orientierungsdaten aus (Basiswert bilden dabei die auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2014 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 29.053.146 EUR):

2015: + 4,0 %

2016: + 3,8 %

2017: + 3.8 %.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung habe ich Sie um Nachreichung einer individuellen Berechnung der städtischen Steuerkraft nach GFG für die Finanzplanungsjahre gebeten, um die Plausibilität der im Haushaltsplan angenommenen Steigerungen nachvollziehen zu können.

Die Ihrerseits daraufhin vorgenommene und mir übersandte Steuerkraftermittlung zeigt auf, dass angesichts des im Steuerbereich zu verzeichnenden vorläufigen Ergebnisses 2013 bzw. der Planansätze ab dem Jahr 2015 von deutlich höheren Steuerkraftmesszahlen und damit Umlagegrundlagen gegenüber den der Finanzplanung zugrunde liegenden Werten auszugehen ist.

Konkret muss danach gegenüber den Plandaten von Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,58 Mio. EUR in 2015, rd. 810 TEUR in 2016 und rd. 886 TEUR in 2017 sowie folglich von entsprechenden Steigerungen der erwarteten jährlichen Fehlbedarfe ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der mir vorliegenden vorläufigen Ergebnisrechnungen 2009 – 2013 würde sich die Entwicklung der allgemeinen Rücklage wie folgt darstellen:

2013: - 4,67 %

2014: - 6,93 %

2015: - 7,13 %

2016: - 4,28 %

2017: - 2,06 %

Entgegen der mit dem Haushaltsplan 2014 beschlossenen Finanzplanung 2015 – 2017 wird demnach nicht nur in 2014 sondern auch in 2015 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage über die für eine HSK-Verpflichtung maßgebliche 5 %-Grenze hinaus erforderlich werden. Damit wäre die Voraussetzung des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW zur Aufstellung eines HSK erfüllt.

Am 23.06.2014 haben Sie mir eine verwaltungsseitig erarbeitete Liste vorgelegt, die mögliche Ansatzveränderungen für die Finanzplanungsjahre 2015-2017 sowohl im Ertrags- als auch im Aufwandsbereich mit dem Ziel der Kompensierung der im Bereich der Kreisumlageaufwendungen rechnerisch zu erwartenden Mehraufwendungen und damit der Vermeidung der HSK-Pflicht aufzeigt.

Sie haben mir im Rahmen des Anzeigeverfahrens über die Auswirkungen der zwischenzeitlich erzielten Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen auf den städtischen Haushalt berichtet.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Ihrerseits für 2014 bezifferten Personalmehraufwendungen in Höhe von rd. 178 TEUR durch sich nach Beschluss der Haushaltssatzung 2014 abzeichnende Mehrerträge im Abwassergebührenbereich vollständig ausgeglichen werden können. In Bezug auf die Jahre ab 2015 haben Sie Möglichkeiten zur Deckung der Personalkostensteigerungen infolge des Tarifabschlusses dargestellt.

Die Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.259.261 EUR wird gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW unter folgender <u>aufschiebender Bedingung</u> erteilt:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt eine Anpassung der Finanzplanung ab 2015 mit dem Ergebnis, dass die nach den Erkenntnissen im Anzeigeverfahren ab 2015 zu erwartenden Mehraufwendungen im Sinne der Vermeidung einer HSK-Pflicht kompensiert werden.

Damit setzt das Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 die Erfüllung v. g. Bedingung voraus.

Über das weitere Verfahren bitte ich mich zeitnah zu informieren.

Hinweise:

1. Freiwillige Leistungen

Ihnen wurde in den vergangenen Haushaltsverfügungen aufgetragen, auch die Entwicklung des Bereichs der freiwilligen Leistungen an die defizitäre Haushaltssituation anzupassen, d. h. den in diesem Bereich bisher jährlich verzeichneten Steigerungen entgegenzuwirken.

Die mit dem Haushalt 2014 übersandte Übersicht über die freiwilligen Leistungen weist im sonstigen freiwilligen Bereich eine Reduzierung der Planansätze 2014 gegenüber denen des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von rd. 119 TEUR aus. Senkungen wurden durch Anpassungen an das vorläufige Ergebnis 2013 herbeigeführt.

Im separat dargestellten Bereich der Jugendarbeit/-hilfe ist für 2014 eine Erhöhung der Aufwendungen gegenüber den Planansätzen 2013 um rd. 15 TEUR ausgewiesen.

Für die Finanzplanungsjahre 2015 bis 2017 werden bezogen auf den gesamten Bereich der freiwilligen Leistungen jeweils jährliche Entlastungen des städtischen Haushalts ausgewiesen.

Diese - auch im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen fortzusetzende - Entwicklung wird von mir begrüßt.

2. Investitionstätigkeit/-kredite

Die diesjährige Haushaltsplanung unterstellt, dass der Rathausneubau in Verbindung mit der Sanierung/dem Umbau der Jungholzhalle in Form eines sog. ÖPP-Modells abgewickelt wird.

Über die konkreten Veranschlagungen im Haushalt sowie den diesen zugrundeliegenden Beratungs-, Planungs- sowie Kalkulationsstand haben Sie ergänzend mit Schreiben vom 14.05.2014 berichtet.

Ihre Ausführungen zur Kenntnis nehmend weise ich an dieser Stelle auf die vorbehaltlich einer entsprechenden Ratsentscheidung zu erfolgende aufsichtsbehördliche Anzeige des konkreten ÖPP-Geschäfts als besondere Form des kreditähnlichen Rechtsgeschäft gemäß § 86 Abs. 4 GO NRW hin. Die sich dieser anschließende kommunalaufsichtliche Bewertung würde auch die Betrachtung des haushalterischen Aspekts zum Gegenstand haben.

Während die Haushalts- sowie Finanzplanung des Haushaltsjahres 2013 noch von einem Abbau der Verschuldung im Bereich der Investitionskredite ab 2015 ausgegangen war, weist der Haushalt 2014 nunmehr Nettoneuverschuldungen bis einschließlich 2016 aus.

Alleine für das Haushaltsjahr 2014 wird von einer Erhöhung der Verbindlichkeiten um rd. 9,45 Mio. EUR ausgegangen.

Dieser Umstand ist auf die in 2014 gegenüber den Vorjahren in einem deutlich größeren Umfang geplanten Investitionsauszahlungen begründet. Das in 2014 veranschlagte Auszahlungsvolumen für Baumaßnahmen beträgt rd. 7 Mio. EUR (v. a. U3-Anbau Kitas, Nördliche Stadterweiterung, Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts "Altstadt Meckenheim"); des Weiteren sind Investitionen aus dem Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen in Höhe von insgesamt rd. 7 Mio. EUR (v. a. für den Ankauf von Grundstücken zur Umsetzung von Bauleitplanungen im Rahmen der östlichen Erweiterung des Industrieparks Kottenforst) vorgesehen.

Im Hinblick auf die sich auch in den folgenden Haushaltsjahren darstellende defizitäre Haushaltssituation sind Nettoneuverschuldungen möglichst zu vermeiden. Ich bitte bei der Umsetzung der veranschlagten Investitionen stets die Entwicklung der Haushaltssituation im Auge zu behalten, um die Finanzierbarkeit auch in den Folgejahren zu gewährleisten. Dies gilt ebenso für Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen, die das folgende Haushaltsjahr belasten.

3. Jahresabschlüsse der Stadt

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2013 vom 28.05.2013 war mit der Auflage verbunden worden, dass die Feststellung und kommunalaufsichtliche Anzeige der ausstehenden städtischen Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sowie die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 bis zum 31.12.2013 erfolgen. Es war darauf hingewiesen worden, dass anderenfalls bis zur Erfüllung der Auflage eine künftige finanzaufsichtliche Haushaltsgenehmigung nicht erteilt werden kann.

Auf der Grundlage der Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 06.03.2013 bzw. hiesiger Verfügung vom 23.07.2013 haben Sie im Laufe des Anzeigeverfahrens zum diesjährigen Haushalt beantragt, die Feststellung der Jahresabschlüsse bis 2012 bis 01.10.2014 zu dulden.

Neben der Darlegung der Gründe für die deutliche Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Frist haben Sie über die aktuelle Zeitplanung berichtet. Am 22.01.2014 sind die bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 dem Rat zugeleitet worden. Die Feststellungsbeschlüsse sollen spätestens Anfang September 2014 gefasst werde.

Unter Berücksichtigung Ihrer Berichte wird meinerseits die Feststellung der städtischen Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 bis spätestens 01.10.2014 geduldet.

4. Allgemeines

Im Hinblick auf den sich bis 31.12.2017 darstellenden Eigenkapitalabbau ist die stetige Fortschreibung der seitens der Stadt bisher erarbeiteten und verfolgten Konsolidierungsmaßnahmen unabdingbar.

Diese sowie die damit verbundenen haushalterischen Verbesserung bitte ich im Rahmen künftiger Haushaltsanzeigen fortlaufend darzulegen.

Im Auftrag

